

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Abrechnungsdienstleistungen von Eigenerzeugungsanlagen «ZEV Komfort»

Gültig ab 01.01.2025

1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Wittenbach, handelnd durch die St.Galler Stadtwerke (nachfolgend «ZEV-Dienstleisterin»), und der Kundin (nachfolgend «ZEV-Vertretung»). Die sgs sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt St.Gallen. Sie bieten im Auftrag der Gemeinde Wittenbach auf vertraglicher Basis Abrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen an. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der ZEV-Dienstleisterin und den Personen, welche «ZEV Komfort» in Anspruch nehmen.

Sie sind integrierter Bestandteil eines im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrags zwischen der ZEV-Vertretung und der ZEV-Dienstleisterin beim Erbringen von Dienstleistungen. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen der ZEV-Vertretung gelten als wegbedungen soweit für anwendbar erklärt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

2 Definitionen

Im Rahmen dieser Vertragsbeziehung kommt den verwendeten allgemeinen Begriffen die nachfolgende Bedeutung zu:

ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) Grund- bzw. Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer, Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter (nachfolgend «ZEV-Mitglieder»), welche sich zum Eigenverbrauch im Sinne der geltenden schweizerischen Energiegesetzgebung zusammengeschlossen haben.

ZEV-Vertretung Bevollmächtigte Vertreterin bzw. bevollmächtigter Vertreter des ZEV; die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner der ZEV-Dienstleisterin betreffend «ZEV Komfort».

3 Zustandekommen des Vertrags

- A Voraussetzung für den vorliegenden Vertrag ist die Genehmigung des ZEV durch die jeweilige Verteilnetzbetreiberin.
- B Nach erfolgreicher Prüfung der technischen Voraussetzungen durch die ZEV-Dienstleisterin sendet die ZEV-Dienstleisterin der ZEV-Vertretung eine Offerte für die Dienstleistung «ZEV Komfort», welche drei Monate gültig ist.

- C Trifft das rechtsgültig unterzeichnete und korrekt ausgefüllte Bestellformular der ZEV-Vertretung innerhalb dieser Frist bei der ZEV-Dienstleisterin ein, kommt der Dienstleistungsvertrag zustande. Das Bestellformular ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrags.
- D Durch das Absenden des Bestellformulars für «ZEV Komfort» bestätigt die ZEV-Vertretung, dass sie zur Vertretung des ZEV bevollmächtigt ist, das Einverständnis der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer zum Dienstleistungsvertrag eingeholt sowie die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert hat.

4 Leistungen

- A Die ZEV-Dienstleisterin bereitet bei «ZEV Komfort» die Rechnungen gegenüber den ZEV-Mitgliedern auf und versendet diese direkt an diese. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV und die Messstellen der teilnehmenden Parteien erhobenen Messdaten, die «ZEV Komfort: Preise für Messeinrichtungen sowie Abrechnungs- und Inkassodienstleistungen» sowie die «ZEV Komfort: Energiezuteilung und Energiepreise für ZEV-Mitglieder».
- B Die ZEV-Dienstleisterin übernimmt die Zählung, Übertragung, Plausibilisierung und Auswertung der Verbrauchsdaten für die einzelnen ZEV-Mitglieder und setzt hierfür geeignete Messsysteme ein.
- C Die ZEV-Dienstleisterin übernimmt das Inkasso von Forderungen des ZEV gegenüber den ZEV-Mitgliedern (Geltendmachung und Durchsetzung).
- D Die Abrechnungen und Gutschriften an die im ZEV teilnehmenden Parteien erfolgen mindestens viermal jährlich.
- E Die ZEV-Dienstleisterin dient den ZEV-Mitgliedern als Ansprechpartnerin bei sämtlichen Fragen zur Abrechnung.

5 Ausschlüsse

Alle nicht in Ziffer 4 genannten Leistungen sind nicht enthalten und werden, soweit von der ZEV-Dienstleisterin ausgeführt, zu den jeweils gültigen Regiestandensätzen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschliessend:

- Der Internetzugang für die Übermittlung der Messdaten
- Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen
- Das Delkredererisiko einzelner ZEV-Mitglieder
- Die Festlegung des Preises für den selber produzierten Strom
- Die interne Organisation des ZEV

6 Pflichten der ZEV-Vertretung

- A Die ZEV-Vertretung gewährleistet, dass sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zum ZEV erfüllt sind.
- B Die ZEV-Vertretung hat der ZEV-Dienstleisterin Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere Wechsel der ZEV-Vertretung oder der Grundeigentümerinnen bzw. der Grundeigentümer sowie das Ausscheiden eines ZEV-Mitglieds unverzüglich mitzuteilen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, schuldet sie der ZEV-Dienstleisterin weiterhin das entgangene Entgelt für das ausgeschiedene ZEV-Mitglied und haftet für die der ZEV-Dienstleisterin daraus entstandene Schäden.

- C Die ZEV-Vertretung ist verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf eine Rechtsnachfolgerin bzw. einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die ZEV-Dienstleisterin kann die Vertragsnachfolgerin bzw. den Vertragsnachfolger ablehnen, wenn sie bzw. er nicht dazu in der Lage ist, diesen Dienstleistungsvertrag zu erfüllen.

7 Kosten

- A Die ZEV-Vertretung und die ZEV-Mitglieder sind verpflichtet, die ZEV-Dienstleisterin für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung gemäss «ZEV Komfort: Preise für Messeinrichtungen sowie Abrechnungs- und Inkassodienstleistungen» zu bezahlen.
- B Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden der ZEV-Vertretung gesondert in Rechnung gestellt.
- C Wenn nicht anders erwähnt, ist die Mehrwertsteuer nicht in den Ansätzen enthalten.

8 Zahlungsbedingungen

- A Die Zahlungen haben netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert dieser Frist geraten die ZEV-Vertretung und die ZEV-Mitglieder ohne Weiteres in Verzug. Die Verrechnung des gesetzlichen Verzugszinses bleibt vorbehalten.
- B Ist die ZEV-Vertretung trotz schriftlicher Mahnung in Zahlungsverzug, so ist die ZEV-Dienstleisterin berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten inkl. Mahngebühren, die den sgsw im Zusammenhang mit dem Eintreiben der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten der ZEV-Vertretung.

9 Forderungsvollmacht und Massnahmen

- A Die ZEV-Vertretung erteilt der ZEV-Dienstleisterin die Vollmacht und den Auftrag, die ihr gegenüber den ZEV-Mitgliedern zustehenden Forderungen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.
- B Die ZEV-Dienstleisterin ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Akontorechnungen zu stellen. Die ZEV-Dienstleisterin ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot usw.).
- C Zulässige Inkassomassnahmen sind insbesondere der Einbau eines Prepayment-Zählers bzw. das Umschalten eines Smart Meter in den Prepaidmodus sowie die Einstellung der Stromlieferung. Die ZEV-Dienstleisterin verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines ZEV-Mitglieds besteht, anzuordnen. Prepayment-Zähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrigbleibt.
- D Es liegt in der Verantwortung der ZEV-Vertretung, dass alle ZEV-Mitglieder über diese Forderungsvollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt die ZEV-Vertretung sicher, dass der ZEV-Dienstleisterin für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt sie dies, so haftet sie gegenüber der ZEV-Dienstleisterin für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

10 Laufzeit des Vertrags

- A Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, erstmals nach der vertraglich vereinbarten festen Vertragsdauer von fünf Jahren.
- B Der Dienstleistungsvertrag kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung dieses Vertrags für die kündigende Partei unzumutbar macht.

11 Gewährleistung

- A Die ZEV-Dienstleisterin gewährt beim Kauf von Messeinrichtungen und den dazugehörigen Komponenten eine zweijährige Garantie.

12 Haftung

- A Die ZEV-Dienstleisterin haftet für den unmittelbaren Schaden, den sie in Erfüllung des Vertrags vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen. Weitere Haftungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die sgsw schliessen insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Die ZEV-Dienstleisterin haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- B Die ZEV-Dienstleisterin schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund der Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten der ZEV-Vertretung aus.
- C Die ZEV-Dienstleisterin haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs der ZEV-Dienstleisterin befindet und für die sie nicht verantwortlich ist.

13 Datenschutz

- A Die ZEV-Dienstleisterin erfüllt den Dienstleistungsvertrag in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung.
- B Die ZEV-Dienstleisterin wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Im Falle der Abrechnungslösungen wird sie die Kontaktdaten der dem Zusammenschluss angehörenden Personen zwecks Zustellung der Rechnungen und Erfüllung des Inkassomandats verwenden. Darüber hinaus werden die sgsw die ihr bekannten Personendaten verwenden, um die ZEV-Vertretung und die ZEV-Mitglieder über neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Die ZEV-Dienstleisterin gibt beizugezogenen Dritten für das Erbringen und Abwickeln ihrer Leistungen die dazu erforderlichen Daten weiter. Beizugezogene Dritte sind bzw. werden verpflichtet, das gleiche Mass an Sicherheit und Datenschutz einzuhalten wie die ZEV-Dienstleisterin. Die Daten werden in der Schweiz oder in Ländern mit adäquatem Schutzniveau gemäss Liste des Bundes bearbeitet (inkl. Cloudlösungen).
- C Die ZEV-Vertretung erklärt, dass die ZEV-Vertretung und die ZEV-Mitglieder mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Sie bestätigt, den ZEV-Mitgliedern zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

14 Schlussbestimmungen

- A Die ZEV-Dienstleisterin kann Anpassungen dieser AGB sowie Anpassungen der Kosten für «ZEV Komfort» mit Genehmigung des Gemeinderats auf den Beginn jeden Kalenderjahres vornehmen. Sie geben der ZEV-Vertretung die Änderungen oder Ergänzungen auf geeignete Weise bekannt. Die Änderungen oder Ergänzungen gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen seit Mitteilung an die ZEV-Vertretung als genehmigt. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
- B Die ZEV-Dienstleisterin kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der ZEV-Vertretung übertragen oder abtreten.
- C Allfällige mit den Leistungen von der ZEV-Dienstleisterin verbundene Immaterialgüterrechte, insbesondere an Software, verbleiben bei der ZEV-Dienstleisterin oder bei berechtigten Dritten.
- D Die ZEV-Vertretung ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der ZEV-Dienstleisterin mit Rechnungen der ZEV-Dienstleisterin zu verrechnen.
- E Die ZEV-Dienstleisterin darf zwecks Erfüllung des Dienstleistungsvertrags Dritte beiziehen.
- F Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartnerinnen werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.
- G Änderungen oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB sowie sonstigen Bestandteilen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- H Sämtliche Rechtsverhältnisse, für welche die vorliegenden AGB anwendbar sind, unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Wittenbach.